

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1957	Nummer 69
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 7. 6. 1957, Allgemeine Vorschriften (AV) über Einsicht in das Katasterwerk, Erteilung von Abschriften und Abzeichnungen und das Urheberrecht (Zweite Ergänzung). S. 1489.

D. Finanzminister.

RdErl. 5. 6. 1957, Durchführung der Verordnung zum Eignungsübungs-gesetz vom 15. Februar 1956 (BGBl. I S. 71); hier: § 5 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. S. 1490.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. — J. Minister für Wiederaufbau.

Gem. RdErl. 29. 1. 1957, Hochbauten der Landesforstverwaltung. S. 1492.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 6. 6. 1957, Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung; hier: a) Berufsausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, b) Verordnung über die Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge vom 20. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1009). S. 1494.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 31. 5. 1957, Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (WFB 1957 — Berg —). S. 1495.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Allgemeine Vorschriften (AV) über Einsicht in das Katasterwerk, Erteilung von Abschriften und Abzeichnungen und das Urheberrecht (Zweite Ergänzung)

RdErl. d. Innenministers v. 7. 6. 1957 —
I D 2/23 — 83.20

Nr. 6 des RdErl. v. 6. 11. 1951 (MBL NW. S. 1289) i. d. F. des RdErl. v. 29. 4. 1953 (MBL NW. S. 693) (Teil I) betr. Allgemeine Vorschriften (AV) über Einsicht in das Katasterwerk, Erteilung von Abschriften und Abzeichnungen und das Urheberrecht wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 5 erhält der Klammerinhalt folgende Fassung:
„(behördliche Vermessungsstellen, die von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und konzessionierte Markscheider, soweit diese die katasteramtlichen Vermessungsunterlagen zu ihrer Berufsausübung als Markscheider benötigen)“.
- c) In Absatz 8 wird der zweite Satz gestrichen.
- d) In Absatz 9 wird das Wort „Rechnungsjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

Durch die Änderung zu a) fällt der Hinweis in Nr. 7 Abs. 1 auf Nr. 6 Abs. 3 fort.

— MBL NW. 1957 S. 1489.

D. Finanzminister

Durchführung der Verordnung zum Eignungsübungs-gesetz vom 15. Februar 1956 (BGBl. I S. 71); hier: § 5 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 6. 1957 —
B 6115 — 2951/IV/57

1) Mein RdErl. v. 4. 7. 1956 (MBL NW. S. 1649) wird wie folgt geändert und ergänzt:

A. Die Abschnitte II und III erhalten folgende Fassung:

„II. Als Pflichtversicherte im Sinne des § 5 Abs. 2 der Verordnung gelten

- a) die Pflichtversicherten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder,
- b) die Über(Höher)versicherten, die gem. § 6 Abs. 1 Buchst. a der Tarifverträge v. 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 i. d. F. des Tarifvertrages v. 27. Februar 1957 (MBL NW. S. 845) ihre Überversicherung fortführen,
- c) die Inhaber eines Versorgungsstocks, die diesen gem. § 6 Abs. 1 Buchst. b a.a.O. fortführen,
- d) die Arbeiter der Ruhrschiffahrtsverwaltung, die nach § 1 Abs. 4 a.a.O. bei der Bundesbahnversicherungsanstalt — Abt. B — pflichtversichert sind,
- e) die Angestellten, denen auf Grund des § 8 der Tarifverträge v. 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 i. d. F. des Tarifvertrages v. 25. April 1957 (MBL NW. S. 1220) die Auflage gemacht worden ist, die Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung in der Angestelltenversicherung unter Beteiligung des Arbeitgebers durchzuführen,

- f) die Angestellten, die anstelle der Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung den Abschluß einer Lebensversicherung gem. § 9 Buchst. b a.a.O. gewählt haben und

III. zu den freiwillig Versicherten im Sinne des § 5 Abs. 4 der Verordnung, denen der Arbeitgeber auf Grund tariflicher Verpflichtung einen Anteil an den Beiträgen leistet, gehören z. B. alle Angestellten, denen der Arbeitgeber auf Grund des § 9 a Abs. 2 und 3 der Tarifverträge v. 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 i. d. F. des Tarifvertrages v. 25. April 1957 einen Zuschuß zur Lebensversicherungsprämie leistet."

B. Abschnitt IV Ziff. 3 Buchst. c wird gestrichen.

C. Abschnitt IV erhält folgende neue Ziffer 4:

„4. Erstattung der Beiträge durch die Bundeswehr

Die Anträge auf Erstattung sind der örtlich und sachlich zuständigen Verwaltungsstelle in dem Wehrbereich (WBV) einzureichen, in dem die Beschäftigungsbehörde (Arbeitgeber), die die Erstattung beantragt, ihren Sitz hat. Dies ist für das Land Nordrhein-Westfalen die Verwaltungsstelle im Wehrbereich III (WBV III), Düsseldorf, Shadowstraße 48/50.

Die Erstattungsanträge sind in doppelter Ausfertigung einzureichen und haben Angaben über folgende Fragen zu enthalten:

- Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort des Arbeitnehmers vor der Einberufung zur Eignungsübung,
- Beginn und Ende der Eignungsübung,
- Höhe des zuletzt vor Beginn der Eignungsübung gezahlten Monatsbeitrages zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, getrennt nach Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil,
- Gesamtbetrag der für die Dauer der Eignungsübung vom Arbeitgeber tatsächlich nachentrichteten Beiträge,
- Bezeichnung des Tarifvertrages, auf Grund dessen die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durchzuführen ist,
- Anschrift des Trägers der Zusatzversorgung (Versorgungs- oder Versicherungsanstalt),
- Mitteilung, ob es sich um eine Pflichtversicherung gem. § 5 Abs. 2 oder um eine freiwillige Versicherung gem. § 5 Abs. 4 der VO handelt.
- Zeitpunkt der Fortsetzung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses,
- Bezeichnung des Kontos und des Kreditinstituts, dem der zu erstattende Betrag überwiesen werden soll.

Die Beschäftigungsbehörden haben die Erstattungsforderungen sachlich und rechnerisch festzustellen und mit ihrem Dienststempel zu versehen.

Dem Erstattungsantrag sind beizufügen:

- eine beglaubigte Abschrift der Benachrichtigung der Bundeswehr über Beginn und Ende der Eignungsübung,
- bei Pflichtversicherten, die in der Bundeswehr bleiben, eine Erklärung, daß sie sich nach Ende der Eignungsübung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung freiwillig weiterversichern wollen, bei freiwillig Versicherten (Hinweis auf Abschnitt III) eine Erklärung, daß sie nach Ende der Eignungsübung die freiwillige Versicherung aufrechterhalten."

2) Mein RdErl. v. 28. 8. 1956 (MBI. NW. S. 1897) wird aufgehoben.

Bezug: 1. Mein RdErl. v. 4. 7. 1956
— B 6115 — 4002/IV/56 — (MBI. NW. S. 1649).
2. Mein RdErl. v. 28. 8. 1956
— B 6115 — 5048/IV/56 — (MBI. NW. S. 1897).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1957 S. 1490.

**F. Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

J. Minister für Wiederaufbau

Hochbauten der Landesforstverwaltung

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — IV — D 1 — Tgb.Nr. 177/57 u. d. Ministers für Wiederaufbau — I B 4 — 8.273 — 749/56
v. 29. 1. 1957

Für die Dienstgebäude und die Dienstgehöfte einschließlich der Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen und Mietwohnungen der Landesforstverwaltung, deren Haushaltsmittel bei Einzelplan 10, Kapitel 1026, zu veranschlagen und zu verausgaben sind, wird unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der RHO, RRO und der DA IV § 35 Abs. 2—5 folgendes angeordnet:

1) Hausverwaltende Behörden.

Hausverwaltende Behörden im Sinne der Reichsdienstwohnungsvorschriften v. 30. 1. 1937 Nr. 5 sind die staatlichen Forstämter für alle in ihrem Dienstbezirk vorhandenen Forstdienstgebäude usw. und der Regierungspräsident für die Forstamtsgehöfte.

2) Feststellung der notwendigen Baumaßnahmen, Vorbereitung der Haushalts-Anmeldung und der Aufstellung des Bauplanes.

a) Hauptbaubesichtigung.

Alle Dienstgebäude und -gehöfte usw. sind in Zeitabständen von 4 Jahren, jeweils in den Frühjahrsmonaten, einer Hauptbaubesichtigung zu unterziehen.

Die Hauptbaubesichtigung hat den Zweck, den Bauzustand der Dienstgebäude usw. zu überprüfen und die voraussichtlich in den nächsten Jahren notwendigen Baumaßnahmen und deren Kosten zu ermitteln. Sie findet forstamtsweise in einer vom Regierungspräsidenten festzusetzenden Reihenfolge statt und wird bei allen Gehöften von dem Forstinspektionsbeamten, dem Dezernenten der Hochbauverwaltung des Regierungspräsidenten, dem Forstamtsleiter und dem Leiter des zuständigen Staatshochbauamtes unter Zuziehung des Nutznießers abgehalten. Über die Besichtigung ist für jedes Gehöft nach einem vom Regierungspräsidenten aufzustellenden Schema eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Zu den Niederschriften sind Nachweisungen zu erstellen, in denen die notwendigen Bauarbeiten getrennt nach

A) Unterhaltung der Gebäude (Tit. 204),

B) kleineren Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Tit. 205),

C) Bauvorhaben mit einem Kostenaufwand von über 30 000 DM (Einmalige Ausgaben)

in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit aufzuführen sind.

Im Anschluß an die Besichtigung ermittelt das Staatshochbauamt die ungefähren Kosten der einzelnen Maßnahmen und trägt diese in die Nachweisungen ein. Das Forstamt reicht sodann die Niederschriften nebst Nachweisungen dem Regierungspräsidenten zum 15. 6. in dreifacher Ausfertigung als Unterlage für den Haushaltsvoranschlag ein. Im Begleitbericht legt das Forstamt dar, welche der unter Abschnitt B) aufgenommenen Maßnahmen im kommenden Rechnungsjahr zur Ausführung vorgeschlagen werden. Für diese Maßnahmen sind Unterlagen vom Staatshochbauamt anzufordern und beizufügen, soweit sie von diesem für die Ermittlung der Kosten für notwendig gehalten werden. Vorhaben unter Abschnitt C) dürfen nur dann zum Haushalt angemeldet werden, wenn zuvor ihre Notwendigkeit durch ministeriellen Erlaß anerkannt wurde (Genehmigung des Raumprogramms) und die gem. § 14 RHO erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß fertiggestellt sind. Der Regierungspräsident sendet eine Ausfertigung der Besichtigungsverhandlung nach Prüfung an das Forstamt als Unterlage für die gem. DA IV § 35 Abs. 2 in

den nächsten Rechnungsjahren aufzustellenden Baupläne zurück. In der Begleitverfügung ist das Forstamt darüber zu unterrichten, inwieweit der Regierungspräsident die vom Forstamt vorgeschlagenen Maßnahmen unter Abschnitt B) bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschläges berücksichtigt hat.

b) **Baubesichtigung.**

In den Jahren, in denen keine Hauptbaubesichtigung stattfindet, sind die Forstamtsgehöfte vom Forstinspektionsbeamten, die übrigen Gehöfte vom Forstamtsleiter unter Zuziehung des Nutznießers zu besichtigen.

Die jährliche Baubesichtigung hat den Zweck, den Baumittelbedarf für das nächste Rechnungsjahr festzustellen. Die hierüber verfaßte Niederschrift dient als Unterlage für die Aufstellung des Bauplans. Diese Niederschriften beschränken sich im wesentlichen auf die Feststellung, ob und welche Baumängel behoben werden müssen, die bei der letzten Hauptbaubesichtigung festgestellt und inzwischen noch nicht beseitigt wurden oder noch nicht vorhanden oder bemerkt waren und sich inzwischen herausgestellt haben.

Sofern bei der Baubesichtigung Baumaßnahmen zur Erörterung stehen, die voraussichtlich größere Kosten verursachen oder bautechnische Kenntnisse erfordern, ist ein Vertreter des Staatshochbauamtes hinzuzuziehen. Für die weitere Bearbeitung der Verhandlungsniederschriften gilt das unter a) Gesagte sinngemäß.

3) **Aufnahme der Baumaßnahmen in die Haushaltsvoranschläge.**

In die Haushaltsvoranschläge sind aufzunehmen:

- a) 1. die kleinen hauswirtschaftlichen Instandsetzungen (zur Zeit mit 2‰ des Friedensneubauwertes) bei Titel 204 a,
- b) 2. die Unterhaltungsarbeiten an Dach und Fach (zur Zeit mit 3,5‰ des Friedensneubauwertes) bei Titel 204 b, die kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei Tit. 205,
- c) Bauvorhaben mit einem Kostenaufwand von über 30 000 DM bei den einmaligen Ausgaben.

Eine Vorlage von Unterlagen für die unter b) genannten Arbeiten erübrigt sich künftig, jedoch ist dem Haushaltsvoranschlag eine Übersicht dieser Maßnahmen beizufügen.

Für jedes der unter c) genannten Vorhaben ist ein besonderer Titel auszubringen. Unterlagen sind gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 1. 1956 — I B 1 — 0.2280 — 30/56 — bei Kostenbeträgen unter 1 Mio DM nicht mehr vorzulegen. Statt dessen berichtet der Regierungspräsident nach Prüfung der ihm vorliegenden Ausarbeitungen, ob die für die Haushaltsanmeldung in Aussicht genommenen Baumaßnahmen ausführungsfähig sind (Baureifeerklärung). Die notwendigen Mittel für bereits begonnene Bauten, deren Fertigstellung im nächsten Rechnungsjahr weitere Haushaltsmittel erfordert, sind besonders zu bezeichnen. Der Erlaß, mit dem die Notwendigkeit des Bauvorhabens anerkannt wurde, ist anzuführen.

4) **Genehmigung der Baumaßnahmen.**

Die Befugnis zur endgültigen Genehmigung sämtlicher Bauvorhaben der Landesforstverwaltung wird im Sinne des RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 1. 1956 — I B 1 — 0.2280 — 30/56 — dem Regierungspräsidenten im Rahmen der ihm nach dem Kassenanschlag zur Verfügung stehenden Mittel übertragen, da ihre Kosten fast ausnahmslos unter 1 Mio DM liegen. Dies gilt für Maßnahmen der Ziff. 3 b) nur insoweit, als der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gegen ihre Durchführung nicht auf Grund der ihm mit den Haushaltsvoranschlägen eingereichten Übersichten bei Übersendung der vorläufigen Kassenanschläge Bedenken erhebt.

5) **Aufstellung des Bauplanes, Durchführung und Rechnungslegung.**

Abweichend von den Bestimmungen der DA IV § 20 Abs. 1 ist der Bauplan künftig erst am 1. 3. vorzulegen; er ist in 3 Abschnitte nach den Titeln 204 a, 204 b und 205 zu unterteilen.

Bauvorhaben, die unter den Einmaligen Ausgaben im Haushalt erscheinen, sind nicht in den Bauplan aufzunehmen.

Bei der Durchführung der einmaligen Baumaßnahmen und der unter die Titel 204 b und 205 fallenden Arbeiten, soweit hierfür bautechnische Kenntnisse, insbesondere zur fachtechnischen Prüfung der Rechnungsbelege, erforderlich sind, sowie in jedem Falle, in dem die Kosten mehr als 1 000,— DM betragen, ist das Staatshochbauamt für Ausschreibung, Vergabe, Überwachung der Durchführung und Prüfung der Rechnungen allein zuständig. Der Regierungspräsident hat die Maßnahmen, bei denen eine Bearbeitung durch das Staatshochbauamt erforderlich ist, bei der Prüfung und Genehmigung des Bauplanes besonders zu kennzeichnen. Bei derartigen Maßnahmen teilt das Forstamt dem Staatshochbauamt vor Beginn der Arbeiten mit, welche Mittel dem Forstamt für das einzelne Vorhaben zur Verfügung stehen. Nach sachlicher, rechnerischer und fachtechnischer Prüfung sowie Bescheinigung der Belege gem. RRO sind diese vom Staatshochbauamt dem Forstamt zur Zahlungsanweisung zuzuleiten. Die zur Verfügung gestellten Mittel für einmalige Bauausgaben sind den Staatshochbauämtern zuzuweisen.

Abweichend von der DA IV § 35 Abs. 5 ist die Baurechnung dem Regierungspräsidenten erst zum 10. 5. T. vorzulegen. Die Baurechnung ist in 3 Abschnitte nach Tit. 204 a, 204 b und Titel 205 zu unterteilen.

Schlußvorschriften

Dieser Gem.RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 2. 1957 in Kraft. Zur gleichen Zeit wird der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 10. 1952 — I A — 5/100 Tgb.Nr. 977/52 (MBI. NW. S. 1608) aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln;

nachrichtlich:

an den Landesrechnungshof
des Landes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf.

— MBI. NW. 1957 S. 1492.

G. Arbeits- und Sozialminister

Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung; hier:

- a) **Berufsausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,**
- b) **Verordnung über die Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge vom 20. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1009)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 6. 1957 — IV A 2 — 5010.80

Nach Abschnitt IV 1. c) Satz 2 des RdErl. v. 16. 10. 1953 sind für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an hilfsbedürftige Lehr- und Anlernlinge, die dem Personenkreis der Geschädigten im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften angehören, die Fürsorgeverbände zuständig, wenn die Familie des Jugendlichen oder er selbst im ersten Monat des Bewilligungszeitraumes für den Lebensunterhalt laufende Fürsorgeunterstützung erhält.

Einzelne Bezirksfürsorgeverbände vertreten die Auffassung, daß nach der Neuabgrenzung der Zuständigkeit zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen zwischen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Arbeitsverwaltung) und der öffentlichen Fürsorge (RdErl. v. 9. 4. 1957) nunmehr auch für diesen Personenkreis Ausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Bundesanstalt gewährt werden können. Dies trifft nicht zu, da die zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesausgleichsamt getroffene Vereinbarung über die Betreuung der nach dem Lastenausgleichsgesetz berechtigten Personen durch die Aufgabenverteilung zwischen der Arbeitsverwaltung und den Fürsorgeverbänden

unberührt bleibt und für diese Aufgabenverteilung ohne Bedeutung ist.

Bezug: a) RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 16. 10. 1953 (MBL. NW. S. 1872),
b) mein RdErl. v. 9. 4. 1957 (MBL. NW. S. 956).

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland, Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Münster (Westf.).

— MBL. NW. 1957 S. 1494.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (WFB 1957 — Berg —)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 5. 1957 — III B 2/4.10 — 814/57

A.

Allgemeines

1. Mit dem RdErl. v. 21. 12. 1951 waren die Bestimmungen bekanntgegeben worden, nach denen der Wohnungsbau für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau (Bergarbeiterwohnungsbaue) gefördert werden sollte. Inzwischen ist nicht nur das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau v. 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865) — BergArbWoBauG — mehrfach geändert worden, sondern es ist seit dem 1. 1. 1957 auch das Zweite Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbaue- und Familienheimgesetz) v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) bei der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues zu beachten, soweit nicht Vorschriften dieses Gesetzes ausdrücklich für den Bergarbeiterwohnungsbaue für nicht anwendbar erklärt worden sind. Infolgedessen sind die Bestimmungen des RdErl. v. 21. 12. 1951 als überholt anzusehen. Es bedarf daher einer Neufassung der für den Bergarbeiterwohnungsbaue geltenden besonderen Bestimmungen.
2. Gemäß den Vorschriften der §§ 21, 22 BergArbWoBauG sind rechtliche Grundlagen für die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau:
 - a) bei der Förderung aus Mitteln des Treuhandvermögens:
 - aa) das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau v. 23. Oktober 1951 i. d. F. der Bekanntmachung v. 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418) und
 - bb) das Zweite Wohnungsbaugesetz mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 19, 20, 23, 25, 26, 52, 53, 63, 75 bis 77, 80, 81 Satz 2 und 90 Abs. 3 bis 5 II. WoBauG (vgl. § 121 Nr. 4 II. WoBauG);
 - b) bei der Förderung aus den für den Bergarbeiterwohnungsbaue zweckgebundenen Landesmitteln:
 - aa) das Zweite Wohnungsbaugesetz, wobei jedoch gem. § 112 II. WoBauG die Vorschriften der §§ 52, 53, 75 bis 77, 80 und 81 Satz 2 II. WoBauG auf Grund der „Verordnung der Landesregierung über die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) v. 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865)“ v. 7. 2. 1952 (GV. NW. S. 23) nicht anzuwenden sind, und
 - bb) die Vorschriften der §§ 3 bis 9 BergArbWoBauG, die auf Grund der vorstehend genannten Verordnung für anwendbar erklärt worden sind.

B.

Bergarbeiterwohnungsbaumittel

3. Bergarbeiterwohnungsbaumittel sind die Mittel des Treuhandvermögens und die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau im Landeshaushalt ausgewiesenen Mittel, soweit sie gem. § 30 Abs. 2 Satz 2

II. WoBauG mit der Weisung zugeteilt werden, sie zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues zu verwenden.

4. Bei der Verplanung der Bergarbeiterwohnungsbaumittel ist die Vorschrift des § 14 BergArbWoBauG entsprechend anzuwenden, wenn es sich um Landesmittel handelt, die für den Bergarbeiterwohnungsbaue zweckgebunden sind.
5. Innerhalb eines Bauvorhabens dürfen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Bergarbeiterwohnungen nur entweder mit Mitteln des Treuhandvermögens oder mit den für den Bergarbeiterwohnungsbaue zweckgebundenen Landesmitteln gefördert werden.

C.

Anwendung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 im Bergarbeiterwohnungsbaue

6. Allgemeines

Für die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen gelten die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen durch Landesdarlehen-Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957)“ v. 19. 12. 1956 (MBL. NW. S. 2497), soweit nicht im Hinblick auf die in Nr. 2 angeführten Rechtsgrundlagen nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

7. Begünstigter Personenkreis

Nr. 3 WFB 1957 ist nicht anzuwenden. An die Stelle der Abs. 1, 2 und 4 dieser Bestimmung treten die Vorschriften der §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BergArbWoBauG; an die Stelle des Abs. 3 dieser Bestimmung tritt die Vorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 2 BergArbWoBauG.

8. Förderungsrang der Bauvorhaben

(1) Die Bestimmungen der Nr. 6 Abs. 2, Abs. 3 Buchst. a) und b) und Abs. 4 WFB 1957 sind im Bergarbeiterwohnungsbaue nicht anzuwenden. Für die Förderung von Wohnungsneubauten im Bergarbeiterwohnungsbaue mit Mitteln des Treuhandvermögens ist die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2 BergArbWoBauG zu beachten.

(2) Die Bestimmung der Nr. 5 WFB 1957 gilt nicht für die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues mit Mitteln des Treuhandvermögens.

(3) Die Bestimmung der Nr. 10 WFB 1957 gilt mit der Maßgabe, daß bei der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues die in § 3 BergArbWoBauG festgelegte Rangfolge der Bauherren zu berücksichtigen ist.

9. Eigenleistung

Abweichend von Nr. 32 Abs. 1 Satz 1 WFB 1957 ist bei der Förderung von Familienheimen im Bergarbeiterwohnungsbaue in der Regel eine Eigenleistung als angemessen anzusehen, die mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten beträgt.

10. Vorfinanzierungsdarlehen

(1) Aus den für den Bergarbeiterwohnungsbaue bereitgestellten Mitteln können bei der Förderung von Familienheimen Darlehen für die Restfinanzierung als Ersatz der Eigenleistung eines wohnungsberechtigten Bauherrn oder Bewerbers gewährt werden, sofern nicht eine Eigenkapitalbeihilfe gewährt wird.

(2) Für die Vorfinanzierungsdarlehen gelten die Bestimmungen der Nrn. 49 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und 3, 50 Abs. 1 bis 3 und 6 und 76 Abs. 3 WFB 1957 entsprechend. Das Darlehen ist mit jährlich 10 v. H. zu tilgen. Es kann nur aus den im Darlehensvertrag vorgesehenen Gründen zur Rückzahlung gekündigt werden.

(3) Ist ein Bewerber für ein mit einem Vorfinanzierungsdarlehen gefördertes Kaufeigenheim oder für eine entsprechend geförderte Trägerkleinsiedlung nicht vorhanden, so ist der Träger verpflichtet, die vorfinanzierte Eigenleistung vom Tage des Tilgungsbeginns an bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Kaufanwartschaftsvertrag mit einem Bewerber geschlossen wird, mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen und mit 1 v. H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Ein Verwaltungskostenbeitrag wird nicht erhoben.

(4) Bei Kaufeigenheimen und Trägerkleinsiedlungen ist die Übertragung zu Eigentum/Erbbauerecht nicht von der vorherigen Tilgung des Vorfinanzierungsdarlehens abhängig.

11. Arbeitgeberdarlehen

Bei Familienheimen, die mit Bergarbeiterwohnungsbaumitteln gefördert werden, dürfen die Bedingungen des Arbeitgeberdarlehens nicht zuungunsten des Bauherrn oder Bewerbers von den Bedingungen des mit Erl. v. 15. 4. 1954 betr. Darlehensmustervertrag für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen zur Förderung von Bergarbeiterkleinsiedlungen und Bergarbeitereigenheimen nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau v. 23. Oktober 1951 — VI B 3/4.100.1 — 1082/51 — bekanntgegebenen Vertragsmusters abweichen.

12. Betriebs- und Werkswohnungen

Nr. 63 WFB 1957 ist nicht anzuwenden.

13. Antragstellung

(1) Abweichend von Nrn. 66 und 67 WFB 1957 sind die Anträge auf Bewilligung von Bergarbeiterwohnungsbaudarlehen unter Verwendung des gem. Nr. 66 WFB 1957 vorgeschriebenen Vordrucks, der gem. Anl. zu ändern ist, unmittelbar bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Nr. 14 Abs. 2) einzureichen. Dem Antrag sind die im Vordruck aufgeführten Anlagen beizufügen sowie eine Erklärung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde darüber, ob grundsätzliche Bedenken gegen das Bauvorhaben bestehen oder welche Änderungen und Ergänzungen in bauaufsichtlicher Hinsicht für erforderlich gehalten werden.

(2) Ist der Bauherr nicht selbst Wohnungsberechtigter im Kohlenbergbau und soll die für ihn bestimmte Wohnung von der gem. Nr. 68 WFB 1957 zuständigen Bewilligungsbehörde mit Landesmitteln gefördert werden, die nicht für den Bergarbeiterwohnungsbau zweckgebunden sind, so ist bei der Vorlage des Antrages eine Erklärung der für die Bewilligung dieser Landesmittel zuständigen Bewilligungsbehörde darüber beizufügen, daß das Landesdarlehen nach Bewilligung des Bergarbeiterwohnungsbaudarlehens in der vorgesehenen Höhe gewährt wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in einem Bauvorhaben neben Bergarbeiterwohnungen auch sonstige öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des § 5 Abs. 1 II. WoBauG errichtet werden sollen.

14. Bewilligungsbehörden

(1) Abweichend von Nr. 68 WFB 1957 werden in jedem Kohlenbezirk alle Bergarbeiterwohnungsbaumittel durch eine Bewilligungsbehörde bewilligt (§ 15 BergArbWoBauG).

(2) Bewilligungsbehörden sind gemäß § 29 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) bis zum 31. 12. 1960:

- a) im rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk:
Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
in Essen
(zugleich auch für die außerhalb des Gebietes des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster gelegenen Bauvorhaben)
 - b) im Aachener Steinkohlenbezirk:
Der Regierungspräsident
in Aachen
 - c) im Kölner Braunkohlenbezirk:
Der Regierungspräsident
in Köln
(zugleich auch für die in den Regierungsbezirken Aachen und Düsseldorf gelegenen Bauvorhaben des Braunkohlenbergbaues).
- (3) Nr. 69 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 Satz 2 sowie Nr. 73 WFB 1957 sind nicht anzuwenden.
- (4) Für die Bewilligung von Bergarbeiterwohnungsbaudarlehen sind die Muster 2a bis 2e WFB 1957 — Berg — zu verwenden.

15. Darlehnsverwaltende Stellen

(1) Abweichend von Nr. 74 WFB 1957 sind im Bergarbeiterwohnungsbau darlehnsverwaltende Stellen — auch bei der Förderung von Wiederaufbau-, Wiederherstellungs-, Ausbau- und Erweiterungsvorhaben —:

- a) im rheinischen Landesteil:
Die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
in Düsseldorf
- b) im westfälisch-lippischen Landesteil:
Die Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
in Münster.

(2) Für den Abschluß des Darlehnsvertrages sind die Muster 3a bis 3d WFB 1957 — Berg — zu verwenden.

(3) Die Sicherung des Darlehens ist unter Verwendung des Musters 4 WFB 1957 herbeizuführen. Wenn mit dem Darlehen Miet- oder Genossenschaftswohnungen oder sonstige Wohnungen gefördert werden, ist das Muster 4 WFB 1957 — Berg — zu verwenden.

16. Rangverhältnis

(1) Abweichend von Nr. 76 Abs. 8 WFB 1957 sind Arbeitgeberdarlehen der Kohlenbergbauunternehmen, soweit sie nicht im Finanzierungsplan als Ersatz der Eigenleistung anzusetzen sind, unter Beachtung der Nr. 37 Abs. 7 WFB 1957 im Rang vor den Darlehen aus Bergarbeiterwohnungsbaumitteln zu sichern.

(2) Werden für ein Bauvorhaben neben Bergarbeiterwohnungsbaumitteln auch nicht für den Bergarbeiterwohnungsbau zweckgebundene Landesmittel bewilligt, bestimmt sich der grundbuchliche Rang dieser Darlehen untereinander lediglich nach der zeitlichen Reihenfolge der Eintragungen im Grundbuch. Absatz 1 gilt auch hinsichtlich des Rangverhältnisses zwischen Arbeitgeberdarlehen der Kohlenbergbauunternehmen und einem Darlehen aus nicht zweckgebundenen Landesmitteln.

17. Auszahlung der Landesmittel

(1) Abweichend von Nr. 77 Abs. 2 WFB 1957 ist die Auszahlung auch der zweiten Rate des öffentlichen Darlehens bei der darlehnsverwaltenden Stelle zu beantragen. Die darlehnsverwaltende Stelle ist ermächtigt, die zweite Darlehnsrate nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen abweichend von dem in Nr. 77 Abs. 1 Buchst. b) WFB 1957 genannten Zeitpunkt — gegebenenfalls auch in Teilbeträgen — entsprechend dem Baufortschritt auszuzahlen. Nr. 67 Abs. 7 WFB 1957 gilt entsprechend.

(2) Nr. 78 Abs. 3 WFB 1957 gilt entsprechend, wenn Bergbauunternehmen Darlehnsnehmer sind.

D.

Ersatzwohnungsbaue

18. (1) Für die Förderung von Wohnraum, durch dessen Bezug Wohnraum frei wird, der für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau bestimmt oder nach Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten ist (Ersatzwohnungsbaue, § 9 a BergArbWoBauG), gelten, soweit der Ersatzwohnraum im Lande Nordrhein-Westfalen errichtet werden soll, ausschließlich die Bestimmungen der WFB 1957. Die Förderung erfolgt grundsätzlich aus Landesmitteln, die für den Bergarbeiterwohnungsbau zweckgebunden sind.

(2) Die für die Förderung des Ersatzwohnraums zuständige Bewilligungsbehörde (Nr. 68 WFB 1957) — bei Neubauvorhaben die vorprüfende Stelle — beantragt die erforderlichen Mittel bis zu der gem. Nr. 39 WFB 1957 zulässigen Höhe bei der Bewilligungsbehörde für den Bergarbeiterwohnungsbau (Nr. 14), in deren Bezirk der freizumachende Wohnraum liegt. Diese leitet den Antrag dem Bezirksausschuß zu. Der Bezirksausschuß entscheidet darüber, ob für die Förderung Bergarbeiterwohnungsbaumittel zur Verfügung gestellt werden, und veranlaßt gegebenenfalls die zuständige Bewilligungsbehörde für den Bergarbeiterwohnungsbau, die Übertragung der erforderlichen Mittel über den Minister für Wiederaufbau herbeizuführen.

(3) Soll der Ersatzwohnraum außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet werden, können für die Förderung nur Mittel des Treuhandvermögens in

der Regel bis zur Höhe der gem. Nr. 39 WFB 1957 bestimmten Durchschnittssätze zur Verfügung gestellt werden. Die Einzelheiten der Mittelübertragung werden — nach Beschlußfassung durch den Bezirksausschuß gem. Absatz 2 — vom Minister für Wiederaufbau im Einzelfall geregelt.

E.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

19. Vordrucke

Die in diesen Bestimmungen vorgeschriebenen Vertragsmuster und Vordrucke, und zwar

- Muster 2 a bis 2 e WFB 1957 — Berg —
— Muster eines Bewilligungsbescheides —,
- Muster 3 a bis 3 d WFB 1957 — Berg —
— Muster eines Darlehnsvertrages —,
- Muster 4 WFB 1957 — Berg —
— Muster der Hypothekenbestellungsurkunde bei Miet-, Genossenschafts- und sonstigen Wohnungen —,

werden in einem besonderen, nicht zur Veröffentlichung bestimmten RdErl. bekanntgegeben und den Vordruckverlagen, die bisher schon Vordrucke für den sozialen Wohnungsbau in ihr Verlagsprogramm aufgenommen haben, zur Verfügung gestellt werden. Sie gelten als Bestandteil dieser Bestimmungen.

20. Anwendung bisheriger Bestimmungen

Mit der Veröffentlichung dieses RdErl. im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen werden nachfolgende RdErl. mit der Maßgabe gegenstandslos, daß sie nur noch für die Abwicklung der nach ihnen bewilligten Bergarbeiterwohnungsbaudarlehen gelten:

- a) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 12. 1951 betr. Bergarbeiterwohnungsbau (MBL. NW. 1952 S. 71); Nr. 11 Buchst. a) Satz 5 und Buchst. b) sind jedoch künftig auch bei bereits nach den bisherigen Bestimmungen geförderten Bauvorhaben nicht mehr anzuwenden,
- b) RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 26. 5. 1954 betr. Bergarbeiterwohnungsbau; hier: Verzinsung der nachrangigen Kohlenabgabe-Landesmittel (MBL. NW. S. 967);
- c) Erl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 10. 1952 — n. v. — III B 1 — 4.10 (50) — 4463/52 betr. Bergarbeiterwohnungsbau; hier: Behandlung von Vortatseigenheimen (Erwerbseigenheimen).

21. Anwendung dieser Bestimmungen

Dieser RdErl. ergeht nach Beratung mit den Bezirksausschüssen und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt in Kraft. Seine Bestimmungen finden auf alle Darlehnsanträge Anwendung, über die seit dem Inkrafttreten erstmalig durch Bewilligungsbescheid entschieden wird.

Anlage WFB 1957 — Berg —

Folgende Änderungen sind im Antrag (Muster 1 a bis 1 f WFB 1957) vorzunehmen:

- 1. Vorfinanzierungsdarlehen für Familienheime sind gegebenenfalls unter Teil A. Ziff. I. Nr. 2, der Muster 1 a, 1 d und 1 e WFB 1957 zu beantragen.
- 2. Zu streichen sind:
 - a) In Teil A. Ziff. I. die Nr. 2. aller Muster zu den WFB 1957, es sei denn, daß für Familienheime ein Vorfinanzierungsdarlehen beantragt wird,

- b) in Teil A. Ziff. II. die Nrn. 1—5 der Muster 1 a, 1 b, 1 d und 1 f WFB 1957.

In Teil A. Ziff. II. die Nrn. 1—4 des Musters 1 e WFB 1957.

- c) in Teil A. Ziff. II. die Nrn. 1—4 der Muster 1 e 1 a WFB 1957.

In Teil E. die Nrn. 1 und 2 des Musters 1 b WFB 1957.

- 3. Teil E. Nr. 3 des Musters 1 b WFB 1957 erhält ggf. folgenden Wortlaut:

„Ich, der Bauherr, werde bei der zuständigen Wohnungsbehörde rechtzeitig einen Antrag auf Zuteilung der von mir gemäß § 7 Abs. 3 BergArbWoBauG für meine eigenen Wohnzwecke ausgewählten öffentlich geförderten — Wohnung — und einzelne Wohnraum *) — dieses Bauvorhabens stellen.

Es handelt sich dabei um die — Wohnung — einzelne Wohnraum *)

(nähere Bezeichnung)

Mir ist bekannt, daß ich einen Anspruch auf Zuteilung einer der öffentlich geförderten zweckgebundenen Wohnungen nur habe, wenn ich

- a) Wohnungsberechtigter im Sinne des § 4 Abs. 1 BergArbWoBauG bin oder
- b) wenn zu meinem Haushalt ein Wohnungsberechtigter im Sinne des § 4 Abs. 1 BergArbWoBauG gehört oder
- c) wenn ich vier oder mehr Mietwohnungen schaffe und einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag leiste.

Mir ist ferner bekannt, daß der Anspruch auf Zuteilung einer Bauherrenwohnung nicht an Dritte abgetreten werden kann.“

- 4. Teil F der Muster 1 a und 1 b WFB 1957, Teil E der Muster 1 d, 1 e und 1 f WFB 1957:

- a) Neben dem II. WoBauG und den WFB 1957 ist noch aufzuführen:

„Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau v. 23. Oktober 1951 i. d. F. der Bekanntmachung v. 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418) BergArbWoBauG.“

- b) Nr. 1 Buchst. b) erhält folgenden Wortlaut:

„b) Die öffentlich geförderte(n) Wohnung(en) entsprechend diesen Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen zu verwalten, vor allem die geförderte(n) Wohnung(en) nur solchen Personen zur Nutzung zu überlassen, die zu dem in §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BergArbWoBauG bezeichneten Personenkreis gehören — und zugleich Wohnungsuchende mit geringem Einkommen im Sinne des § 27 II. WoBauG sind *) —.“

Bezug: RdErl. v. 21. 12. 1951 betr. Bergarbeiterwohnungsbau (MBL. NW. 1952 S. 71).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —.

— MBL. NW. 1957 S. 1495.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.